



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

Summarischer Jnhalt des Zehnden Buchs.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](#)

Summarischer Inhalt des Behnden Buchs.

- I. L. Separation der Materien in dem Gutachten der Evangelicorum: Darüber gehaltenes *Protocollum*.
 II. Reichs-Städtisches Votum, die Friedens-Propositiones betreffend.
 III. Der Hansee-Städte Beschwerung über ihre Vorbegehung in dem Gutachten. N. I. Des Collegii Hanseatici Memorial über diesen Punkt. N. II. Gründe, weshwegen der Hansee-Städte, in den Auffäßen der Evangelischen nahmlich zu gedenken. N. III. Historische Nachrichte vom Bund der Hansee-Städte, wie solcher sowol in als ausserhalb des Deutschen Reichs confirmiret und approbiert worden.
 IV. Inscrierung der Hansee-Städte in das Gutachten; Darüber gehaltenes *Protocollum*.
 V. Chur-Brandenburgische Gesandten urgiren den Titul: *Excellenz*, vor die Legatos Electorales Primarios: Fürstliche Gravamina dagegen; Hierüber geführtes *Protocollum*.
 VI. Chur-Brandenburgischer Secretarius weigert, die Fürstliche Gravamina anzunehmen. N. I. & II. *Protocolla* hierüber.
 VII. Communication mit den Catholicis über den Titul: *Excellenz*: *Protocollum* im Fürsten-Dah, nach geschehener Conferenz mit dem Oesterreichischen Directorio, wegen der Excellenz.
 VIII. Münsterische Abfickung nach Osnabrück zu Belegung des *Admissions-Streits*. Darüber gehaltenes *Protocollum*.
 IX. Berichtigung des Magdeburgischen Admissions-Puncts: Magdeburgischer Revers.
 X. Ursachen der Hessen-Casselschen Admission.
 XI. Entschluß der Evangelischen Fürstlichen Stände, ihre Gravamina auch ohne Zutritt der 2. Evangelischen Chur-Fürsten, zu exhibiren. Darüber gehaltenes *Protocollum*.
- J. XII. Exhibition der Gravaminum Evangelicorum an die Bayrischen und Schwedischen Gesandten, ingleichen an das Chur-Maynische Directoriuum; item an die französischen Gesandten.
 XIII. Evangelicorum Intention, die Tractaten in puncto *Gravaminum*, zu Osnabrück zu pflegen: *Protocollum* darüber.
 XIV. Von der Reformirten Einschließung in den Religions-Frieden; *Protocollum* darüber.
 XV. Hessen-Darmstädtische Gravamina wider Hessen-Cassel. N. I. Land-Graff Georgs zu Hessen-Darmstadt Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen, die von den Hessen-Casselschen Völkern erlittene harte Pressuren betreffend. N. II. Bericht, wie die Nieder-Hessischen Völker in dem Ober-Fürstenthum Hessen gehaust. N. III. Land-Graff Georgs abermahliges Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha, wegen der Nieder-Hessischen Drangsaalen, mit Beylegen. N. IV. Herzog Ernst zu Sachsen Antwort-Schreiben an Land-Graff Georg zu Hessen-Darmstadt, wegen der Nieder-Hessischen Hostilitäten. N. V. Land-Graff Georgs Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen der Nieder-Hessischen fernere Exorbitanien betreffend.
 XVI. Der Evangelischen Gesandten zu Osnabrück, deswegen an Cassel geschehene Erinnerung. N. I. *Protocollum* darüber. N. II. Derselben Schreiben an Cassel.
 XVII. Hessen-Casselsche Gravamina und Postulata.
 XVIII. Gravamina der Stadt Weissenburg.
 XIX. Der Stadt Landau Gravamina.
 XX. Wild- und Rhein-Gräffliche Gravamina.
 XXI. Der Stadt Osnabrück Gravatorial-Punkten.

§. I.

Behndes Buch.

1645.
Dec.

Sie Evangelischen Stände zu Osnabrück, ermangelten in dessen nicht, ohngeachtet der Admissions-Streit noch für dauernte, weitere Deliberationes zu pfle- Separation der Materien in gen, wie man es mit denen gemachten dem Gutach-Auffäßen über die Friedens-Propositiones der Evangelischen und Kayserliche Resolutiones zu gelicorum. halten habe, damit man am kürzesten zum friedlichen Zweck gelangen möchte. Weil nun in solchem Auffaß nicht nur die Po-

litischen sondern auch die Geistlichen Materien zusammen verfaßet waren; so vermutete man, daß die Catholischen Status nimmermehr sich conformiren würden, woferne nicht eine Separatio Materiarum vorgenommen werden sollte. Dann in einigen Punkten und Materien, waren Status Catholici und Evangelici gar nicht discrepant, sondern erachteten sich auf gleichen Schlag graviret zu seyn: in andern Punkten hingegen, sonderlich circa

1645.
Dec.

